

## Checkliste: Urlaubsberechnung bei Teilzeitarbeit

	Was ist zu beachten?
<b>Urlaubsanspruch bei Vollzeitbeschäftigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzlicher Mindestanspruch: 24 Werktage (Montag – Samstag) 20 Arbeitstage (Montag – Freitag)</li> <li>• Lt. Tarifvertrag i.d.R. 30 Arbeitstage</li> </ul>
<b>Berechnung bei Teilzeitbeschäftigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine unterschiedliche Berechnung, wenn Teilzeit von Montag bis Freitag</li> <li>• Beschäftigung nur an einigen Tagen der Woche: Umrechnungsformel Urlaubsanspruch: Zahl der Urlaubstage im Betrieb x Zahl der Wochentage, an denen der Arbeitnehmer arbeitet <i>(Beispiel: Arbeitnehmer arbeitet nur 4 Tage/Woche: <math>30 : 5 \times 4 = 24</math> Urlaubstage)</i></li> <li>• Wenn keine regelmäßige Verteilung der Arbeitstage auf Wochen, dann Abstellen auf Jahreszeitraum: Umrechnungsformel: Kalenderjahr hat 52 Wochen mit 5 Arbeitstagen = 260 Arbeitstage Urlaubsanspruch: Zahl der Urlaubstage im Betrieb x 260 Arbeitstage x Tage, an denen der Arbeitnehmer arbeitet <i>(Beispiel: Arbeitnehmer arbeitet 14 Wochen mit je 4 Arbeitstagen und ::38 Wochen mit je 5 Arbeitstagen: <math>30 : 260 \times 246 = 28,38</math> Urlaubstage)</i></li> </ul>
<b>Bedarfsabhängige variable Arbeitszeit (§ 12 TzBfG)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berechnung wie oben für Teilzeitarbeit</li> <li>• Ausnahme: Wenn kein repräsentativer Durchschnittswert ermittelt werden kann, gilt der gesetzliche Mindestanspruch bzw. der tarifliche Anspruch.</li> </ul>